

Altersabhängige Sexualkontakte

Jahre	unter 14	14 - 15	16- 17	volljährig	ab 21
unter 14	-	-	-	-	-
14 - 15	-	o	o	o	o
16 - 17	-	o	+	+	+
volljährig	-	o	+	+	+
ab 21	-	o	+	+	+

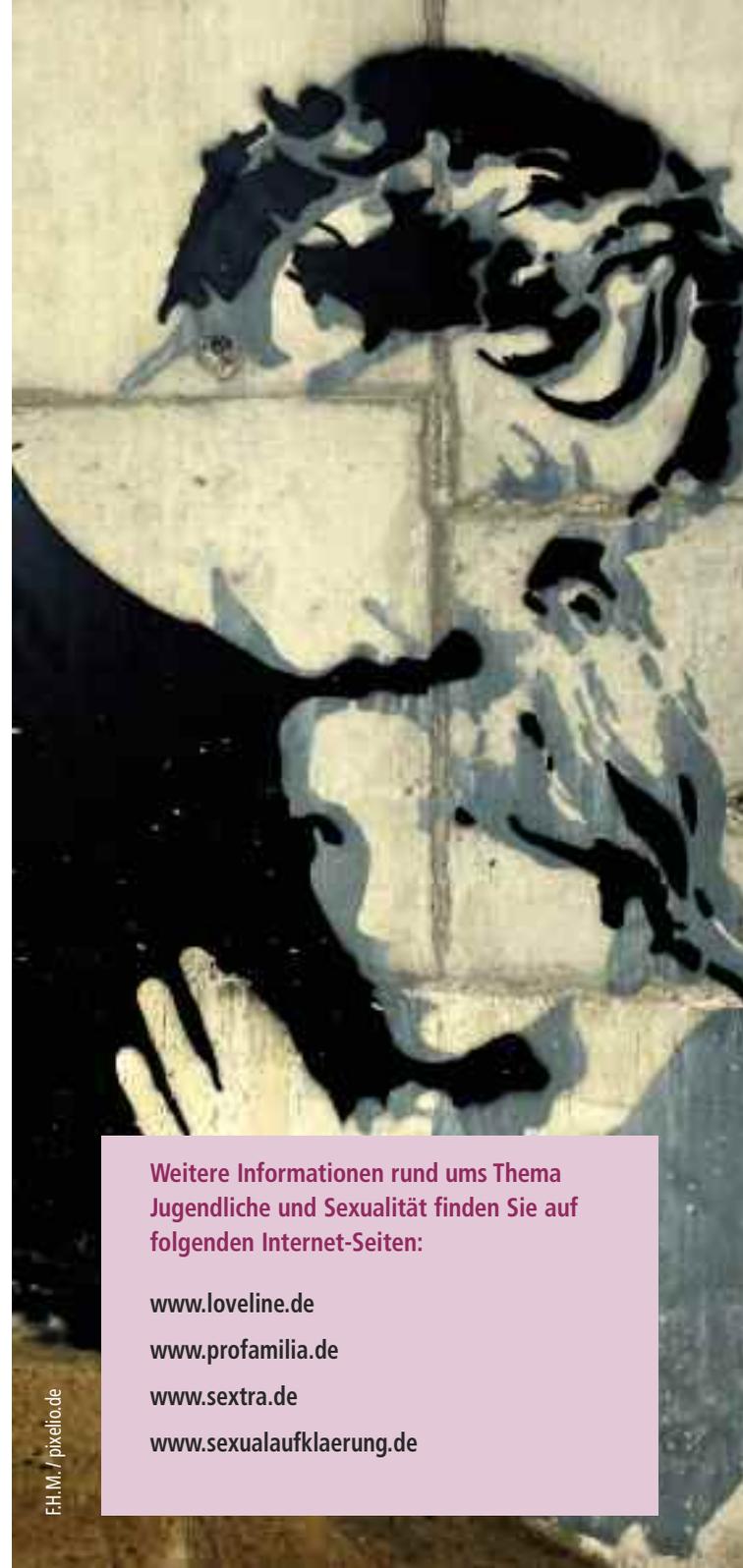
- verboten
- o mit Einschränkungen erlaubt
- + erlaubt

Tabelle kann nur angewandt werden, wenn

- kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt,
- die Sexualpartnerin oder der Sexualpartner nicht widerstandsunfähig ist und
- wenn einvernehmlicher Sex herrscht, also keine Gewalt angewandt wird



korkey / pixelio.de



E.H.M. / pixelio.de

Weitere Informationen rund ums Thema Jugendliche und Sexualität finden Sie auf folgenden Internet-Seiten:

www.loveline.de

www.profamilia.de

www.sextra.de

www.sexualaufklaerung.de

Ansprechpartner:

Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises

zuständig für Burscheid, Kürten und Odenthal
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02202/13-6781,
E-Mail: KinderJugendFoerderung@rbk-online.de

Jugendamt der Stadt Overath

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02206/60-2253,
E-Mail: KinderJugendFoerderung@overath.de

Jugendamt der Stadt Rösrath

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02205/80-2320,
E-Mail: Ludger.koenig@roesrath.de

Jugendamt der Stadt Leichlingen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02175/992-249,
E-Mail: Jugendamt@Leichlingen.de

Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02202/14-2841,
E-Mail: Jugendamt@stadt-gl.de

Jugendamt der Stadt Wermelskirchen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02196/71-0521,
E-Mail: Michael.Haaser@stadt.wermelskirchen.de



Impressum:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Abteilung Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/13-2396, Fax: 02202/13-2497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Birgit Bär, Text: Robert Pichel, Layout/Design: Sabine Müller, Druckerei: söhngen printmedien, Foto Titel: Paul-Georg Meister/pixelio.de

Jugendliche und Sexualität



Ab wann
und mit
wem?

Ein schwieriges Thema...

Nie wurden Jugendliche so häufig und früh mit dem Thema Sexualität konfrontiert wie heute, sei es im Fernsehen, in Zeitschriften oder im Internet. Jugendliche machen ihre ersten sexuellen Erfahrungen zudem immer früher. Die Gesetzeslage ist dabei oft weder Jugendlichen noch Eltern bekannt.

Grundsätzlich gilt: Artikel 2 des Grundgesetzes gewährt jedem Menschen das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dazu zählt auch seine Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, zum Beispiel Schutz vor Missbrauch.

Zugleich hat jeder junge Mensch das Recht auf eine Erziehung hin zu einer eigenverantwortlichen Person. Das gilt auch für Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

Sexualität hat dabei ganz verschiedene Ausdrucksformen. Sie ist mehr als Geschlechtsverkehr. Unter die Begriffe "Sex" und "sexuelle Handlungen" fallen alle sexuelle motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Tätigkeiten mit oder vor anderen Personen. Entsprechend differenziert ist die Gesetzeslage.

Schutz von Kindern unter 14 Jahren

Alle sexuellen Handlungen an oder vor einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch, sind verboten und werden je nach Schwere des Falles mit Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu 15 Jahren belegt. Dies gilt auch unabhängig von einer Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist strafbar.

Schutz von Jugendlichen unter 16 Jahren

Grundsätzlich ist einvernehmlicher Sex mit Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei. Wird dabei jedoch eine Zwangslage ausgenutzt oder Entgelt geleistet, ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren für über 18-Jährige verbo-

ten. Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahren dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen.

Verstöße gegen diese Regelungen können in schweren Fällen Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren nach sich ziehen.

Schutzbefohlene sind besonders geschützt. Sex mit leiblichen Kindern ist generell verboten, gleiches gilt für adoptierte Kinder unter 18 Jahren. Wem Jugendliche unter 16 Jahren zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut sind, der darf mit diesen ebenfalls keinen Sex haben. Auch hierbei drohen Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

Wer sexuelle Handlungen von oder an Minderjährigen unter 16 Jahren vermittelt oder direkt unterstützt, macht sich strafbar. Auch Sorgeberechtigte, zum Beispiel Eltern oder Vormund, sind davon betroffen, wenn sie ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen und Entwicklungsschäden ihrer Kinder in Kauf nehmen. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen.

Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren

Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist ebenso wie Sex mit leiblichen oder angenommenen Kindern verboten. Dies gilt für Minderjährige bis 18 Jahren.

Strafbar macht sich auch, wer eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen sowie wer solche Handlungen vermittelt und unterstützt.

Wer eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, wird ebenfalls bestraft. In beiden Fällen ist schon der Versuch strafbar.

Auch hierbei drohen Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

Altersunabhängige Regelungen

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Sex unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit gilt unabhängig vom Alter als Missbrauch. Widerstandsunfähig sind Menschen mit krankhafter seelischer Störung, tiefgreifender Bewusstseinsstörung, geistiger Behinderung, schwerer anderer seelischer Störung oder körperlicher Wehrlosigkeit.

- Geld- und Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren

Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Sex unter Gewaltandrohung oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers gilt als sexuelle Nötigung, beim Eindringen in den Körper als Vergewaltigung.

- Freiheitsstrafe ab 1 Jahr bis zu 15 Jahren in besonders schweren Fällen.

Förderung der Prostitution

Wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Unterkunft gewährt oder sie zur Prostitution anhält oder ausbeutet, wird bestraft.

- Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.

Beischlaf zwischen Verwandten

Sex mit eigenen Kindern, Enkeln, mit den eigenen Eltern, Großeltern und unter Geschwistern ist selbst dann verboten, wenn er einvernehmlich wäre. Straffrei bleiben Beteiligte unter 18 Jahren.

Exhibitionistische Handlungen

Exhibitionismus, also Entblößung der eigenen Geschlechtsteile, ist als Belästigung Unbeteiligter strafbar.

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer Personen unter 18 Jahren pornographische Bilder, Filme oder Darstellungen zeigt, anbietet, zugänglich macht oder verkauft, macht sich strafbar.

- Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr

Jegliches Zeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte ist Kindern unter 14 Jahren gegenüber verboten und wird bestraft.

- Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren

Der Besitz von Kinderpornographie ist bereits strafbar!

Sexuelle Darstellung im Internet

Pornografie ist im Internet weit verbreitet. Es gibt Bemühungen, Verstöße gegen den Jugendschutz im Internet zu verhindern. Wegen des weltweiten Angebotes kann die Gesetzgebung aber nicht immer entscheidend eingreifen. Pornografische Angebote aus dem Ausland landen auch auf deutschen Computern und können Kindern seelisch schaden.

Meist suchen Kinder und Jugendliche nicht aktiv nach pornografischen Angeboten. Sie erhalten sie, ohne es zu wollen, zum Beispiel beim Vertippen einer Internetadresse oder durch Spam-Mails. Auch prominente Internetadressen sind von pornografischen Angeboten umlagert.

Wer ungewollt auf pornografische Angebote stößt, sollte sie weg klicken. Grundsätzliche Vorsicht beim Herunterladen von Dateien ist zu empfehlen.



Johanna Bieber / pixelio.de